



AMTSBLATT

der Stadt Meerbusch

Nr. 01 vom 8. Januar 2015

8. Jahrgang

Auflage 1.000 Stück

Inhaltsverzeichnis		
Rubrik	Seite	Thema / Betreff
Öffentliche Bekanntmachung	1	Offenlegung von Bauleitplänen: B-Plan Nr. 82, Meerbusch-Büderich, Brühl
Öffentliche Bekanntmachung	4	Offenlegung von Bauleitplänen: 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 67 A in Meerbusch-Osterath, Neusser Feldweg / Dörperweg
Öffentliche Bekanntmachung	6	Aufstellung von Bauleitplänen: Bebauungsplan Nr. 300, Meerbusch-Osterath, Ivangsheide
Öffentliche Bekanntmachung	7	Umlegung Nr. 50 – K 9n - , Ord-Nr. 2 und 4; Unanfechtbarkeit des Beschlusses
Öffentliche Bekanntmachung	8	Widerspruchsrecht und Einwilligung bei Melderegisterauskünften in besonderen Fällen

Öffentliche Bekanntmachung

OFFENLEGUNG VON BAULEITPLÄNEN

Bebauungsplan Nr. 82, Meerbusch-Büderich, Brühl

Der Ausschuss für Planung und Liegenschaften hat am 18. November 2014 beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 82, Meerbusch-Büderich, Brühl einschließlich der Entwurfsbegründung sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und Informationen gemäß § 13 (2) Baugesetzbuch -BauGB- in Verbindung mit § 3 (2) BauGB vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung **erneut** öffentlich auszulegen.

Die Auslegungsfrist beträgt zwei Wochen.

Es wird bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen vorgebracht werden können.

Der räumliche Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes umfasst

- das Flurstück 502 tlw. der Flur 4 der Gemarkung Büderich im Bereich der Stadtbahntrasse
- die Flurstücke 74 bis 78, 79 bis 83, 86, 91, 103 bis 107, 109, 110, 169, 170, 173, 174, 209, 227, 228, 271, 272, 276, 277, 278, 279, 284, 285, 305 bis 308, 310, 312, 318, 319, 450, 451, 461 bis 464, 504, 506 bis 509, 521, 522 und 524 der Flur 4 der Gemarkung Büderich
- die Flurstücke 3, 56, 57, 63, 87, 199 tlw., 222, 229, 230, 232, 239, 242, 262 und 263 der Flur 5 der Gemarkung Büderich,
- die Flurstücke 523 tlw. der Flur 4 der Gemarkung Büderich sowie die Flurstücke 23 tlw. und 261 tlw. der Flur 5 der Gemarkung Büderich im Bereich der Moerser Straße

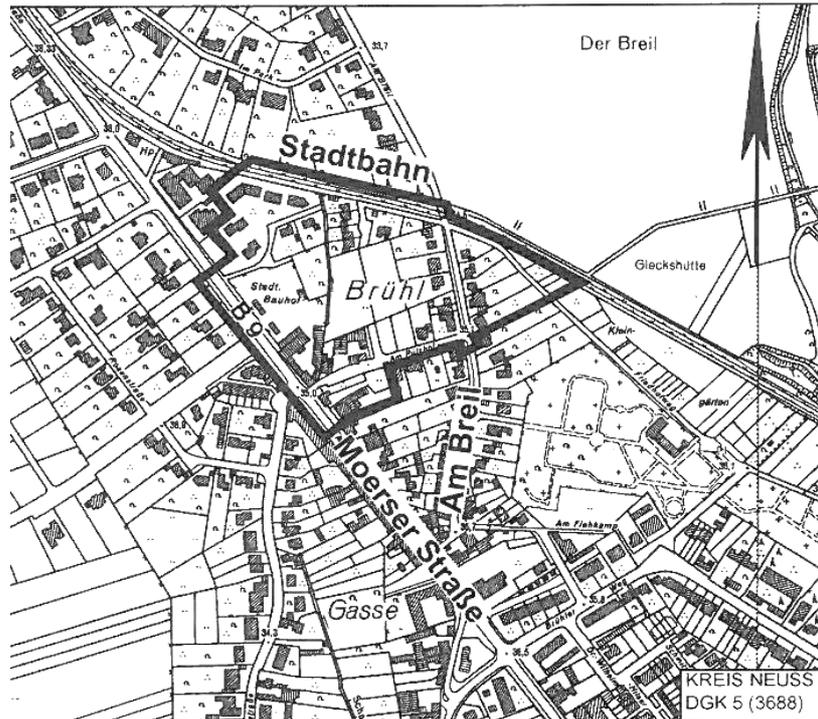
und ist im Übersichtsplan gekennzeichnet.



Herausgeber: STADT MEERBUSCH
Die Bürgermeisterin · Zentrale Dienste
Moerser Straße 28 · 40667 Meerbusch / Zimmer 104
Tel.: (0 21 32) 916 326 / Fax: (0 21 32) 916 39 326
E-Mail: beate.heidbreder-thoeren@meerbusch.de
www.meerbusch.de – Immer auf dem Laufenden

Das Amtsblatt ist das offizielle Verkündungsorgan der Stadt Meerbusch. Es erscheint bei Bedarf und ist kostenlos in den Bürgerbüros (Büderich, Dr.-Franz-Schütz-Platz 1 / Lank-Latum, Wittenberger Straße 21 / Osterath, Hochstraße 12) erhältlich. Daneben hängt es in den öffentlichen Bekanntmachungskästen der Stadt Meerbusch zur Einsichtnahme aus. Ferner kann das Amtsblatt unter nebenstehender Telefon-Nr. angefordert werden.

Das Amtsblatt kann auch im Internet unter der Adresse **„www.meerbusch.de“** eingesehen werden und ist dort auch als kostenloser Download abrufbar.



Der Bebauungsplan wird gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt, eine Umweltprüfung ist somit nicht erforderlich.

Mit dem Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes treten die entgegenstehenden Festsetzungen der Bebauungspläne Nr. 83 B, Nr. 168 sowie der 2. Ergänzung und Änderung des Bebauungsplanes Nr. 83 B im Bereich der Straße „Am Pützhof“ außer Kraft.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 82 einschließlich der Entwurfsbegründung, die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und Informationen sowie die Darstellung der geänderten und ergänzten Teile liegen

in der Zeit vom 20. Januar 2015 bis einschließlich 04. Februar 2015

im Fachbereich Stadtplanung und Bauaufsicht, Abteilung Stadtplanung in Meerbusch-Lank-Latum, Wittenberger Straße 21, EG, Raum 015

**montags - donnerstags von 8.00 - 16.00 Uhr
und freitags von 8.00 - 12.00 Uhr
sowie nach Terminvereinbarung**

zur Einsicht öffentlich aus.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen und Stellungnahmen sind verfügbar:

1. Umweltbezogene Fachgutachten

Artenschutzprüfung (ASP) Stufe 1 Kuhlmann+Sucht GbR Landschafts- und Umweltplanung, Dezember 2011

- Beschreibung des potentiellen Artenspektrums
- Vorprüfung anhand Artenspektrums, Habitatsprüche und Wirkfaktoren
- Artenschutzrechtliche Wertung

Schalltechnisches Prognosegutachten Graner + Partner Ingenieure GmbH, Mai 2013

- Straßenverkehrsimmissionen
- Stadtbahnverkehrsimmissionen
- Luftverkehrsimmissionen
- Anforderungen an den aktiven und passiven Schallschutz

Gutachten / Bodenuntersuchung Ingenieurgeologisches Büro / Baugrundlabor Dahlbender und Schürmann, März 2011

- Boden- und Grundwasserverhältnisse
- Altlastenbewertung
- Angaben zum Baugrund
- Angaben zur Regenwasserversickerung

2. Umweltrelevante Informationen aus den Stellungnahmen von Fachbehörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange

BUND (Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland) Ortsgruppe Meerbusch, Schreiben vom 01.05.2013

- Ausbau des Schackumer Baches
- naturnahe und begrünte Ufergestaltung am Bach
- Blockheizkraftwerk und Nahwärmenetz / Klimaschutz

Rhein-Kreis-Neuss, Schreiben vom 18.07.2013

- Landschaftspflege
- Lärmbelastung entlang der Moerser Straße und der Bahnstrecke
- Niederschlagswasser
- Niederschlagswasserbeseitigung unter Berücksichtigung der Entwicklung der Grundwasserstände
- Mindestabstand für bauliche Anlagen vom Bach
- Anlagenbezogener Immissionsschutz

Deichverband Lank-Latum, Schreiben vom 15.07.2013

- Landschaftsgestaltung
- Regenwassereinleitungen
- Gewässercharakteristik
- Notentlastung

Bezirksregierung Düsseldorf Kampfmittelbeseitigungsdienst, Schreiben vom 24.07.2013

- Kampfmittelverdachtsflächen
- Laufgraben und Schützenloch

3. Umweltrelevante Informationen aus den Stellungnahmen von der Öffentlichkeit

Der Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 82, Meerbusch-Büderich, Brühl, konnte im Sinne von § 3 (1) Baugesetzbuch (BauGB) vom 30. April 2013 bis einschließlich 21. Mai 2013 eingesehen werden. Der Entwurf dieses Bebauungsplanes lag gemäß § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 13. März 2014 bis einschließlich 14. April 2014 öffentlich aus. In diesen Beteiligungen sind zu folgenden Themen Stellungnahmen gemacht worden.

- **Verkehrslärm, Lärmreflexion neuer Fassaden,**
- **Schackumer Bach, insbesondere zum Ausbau und zur Gestaltung sowie kleinräumigen Auswirkungen**
- **Bodenversiegelung und Baumerhalt**
- **Dichte**

Es wird darauf hingewiesen, dass während dieser Auslegungsfrist Stellungnahmen abgegeben werden können. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Darüber hinaus ist ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Zusätzlich kann der Planentwurf im Bürgerbüro in Meerbusch-Büderich, Dr.-Franz-Schütz-Platz 1 zu den dortigen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Sie erreichen den Fachbereich Stadtplanung und Bauaufsicht an der Wittenberger Straße mit der Buslinie 839 bis Haltestelle Zum Heidberg sowie den Buslinien 830 und 832 bis Haltestelle Lank-Friedhof.

Meerbusch, den 18. Dezember 2014

Die Bürgermeisterin
In Vertretung:

gez.

Dr. Just Gérard
Technischer Beigeordneter

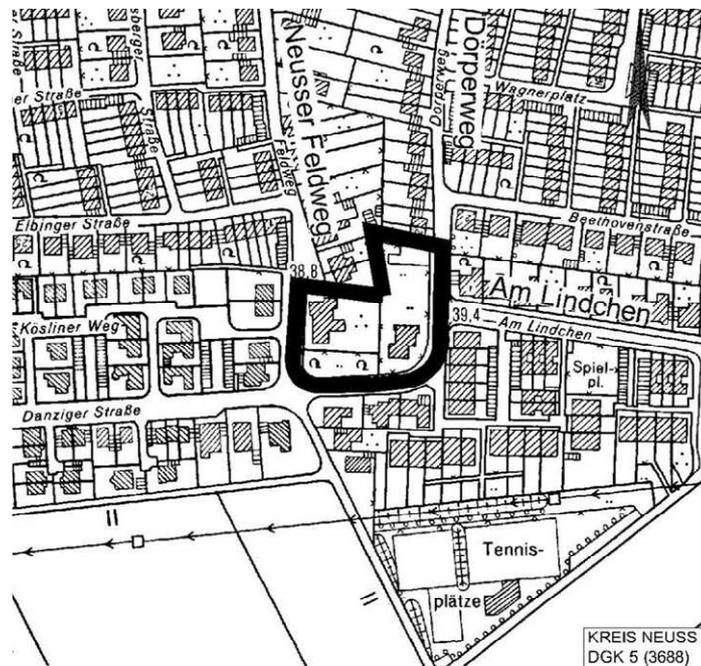
Öffentliche Bekanntmachung

OFFENLEGUNG VON BAULEITPLÄNEN

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 67 A in Meerbusch-Osterath, Neusser Feldweg / Dörperweg

Der Ausschuss für Planung und Liegenschaften hat am 18. März 2014 beschlossen, den Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 67 A in Meerbusch-Osterath, Neusser Feldweg / Dörperweg einschließlich der Entwurfsbegründung sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und Informationen gemäß § 13 (2) Baugesetzbuch -BauGB- in Verbindung mit § 3 (2) BauGB vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung öffentlich auszulegen.

Der räumliche Geltungsbereich dieser Bebauungsplanänderung umfasst die Flurstücke 894, 895, 903 und 1200 der Flur 4 der Gemarkung Osterath und ist im Übersichtsplan gekennzeichnet.



Die Bebauungsplanänderung wird gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt, eine Umweltprüfung ist somit nicht erforderlich.

Mit dem Inkrafttreten dieses Änderungsplanes treten die entgegenstehenden Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 67 A außer Kraft.

Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 67 A einschließlich der Entwurfsbegründung sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und Informationen:
liegen

in der Zeit vom 20. Januar 2015 bis einschließlich 23. Februar 2015 *

im Fachbereich Stadtplanung und Bauaufsicht, Abteilung Stadtplanung in Meerbusch-Lank-Latum, Wittenberger Straße 21, EG, Raum 015

**montags - donnerstags von 8.00 - 16.00 Uhr
und freitags von 8.00 - 12.00 Uhr
sowie nach Terminvereinbarung**

zur Einsicht öffentlich aus.

*** Am 12. Februar 2015 (Altweiber) und am 16. Februar 2015 (Rosenmontag)
ist eine Einsichtnahme nicht möglich.**

Folgende Arten umweltbezogener Informationen und Stellungnahmen sind verfügbar:

1. Umweltbezogene Fachgutachten

**Artenschutzprüfung (ASP) Stufe 1, Kuhlmann+Stucht GbR, Landschafts- und Umweltplanung,
November 2012**

- Beschreibung des potentiellen Artenspektrums
- Vorprüfung anhand Artenspektrums, Habitatansprüche und Wirkfaktoren
- Artenschutzrechtliche Wertung

2. Umweltrelevante Informationen aus den Stellungnahmen von Fachbehörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange

Rhein-Kreis Neuss, Schreiben vom 25.08.2011

- Verkehrsimmissionen (Fluglärm, Eisenbahn, Autobahn A57)
- Niederschlagswasserbeseitigung

3. Umweltrelevante Informationen aus den Stellungnahmen von der Öffentlichkeit

Der Vorentwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 67 A in Meerbusch-Osterath, Neusser Feldweg / Dörperweg konnte im Sinne von § 3 (1) Baugesetzbuch (BauGB) vom 4. Juli 2011 bis 15. Juli 2011 eingesehen werden. In dieser Beteiligung sind zu folgende Themen Stellungnahmen gemacht worden:

- **Baumbestand**
- **öffentliche Grünfläche**
- **Bebauungsdichte**

Es wird darauf hingewiesen, dass während dieser Auslegungsfrist Stellungnahmen abgegeben werden können. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Darüber hinaus ist ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Zusätzlich kann der Planentwurf im Bürgerbüro in Meerbusch-Osterath, Hochstraße 14 zu den dortigen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Sie erreichen den Fachbereich Stadtplanung und Bauaufsicht an der Wittenberger Straße mit der Buslinie 839 bis Haltestelle Zum Heidberg sowie den Buslinien 830 und 832 bis Haltestelle Lank-Friedhof.

Meerbusch, den 17. Dezember 2014

Die Bürgermeisterin
In Vertretung:

gez.

Dr. Just Gérard
Technischer Beigeordneter

Öffentliche Bekanntmachung

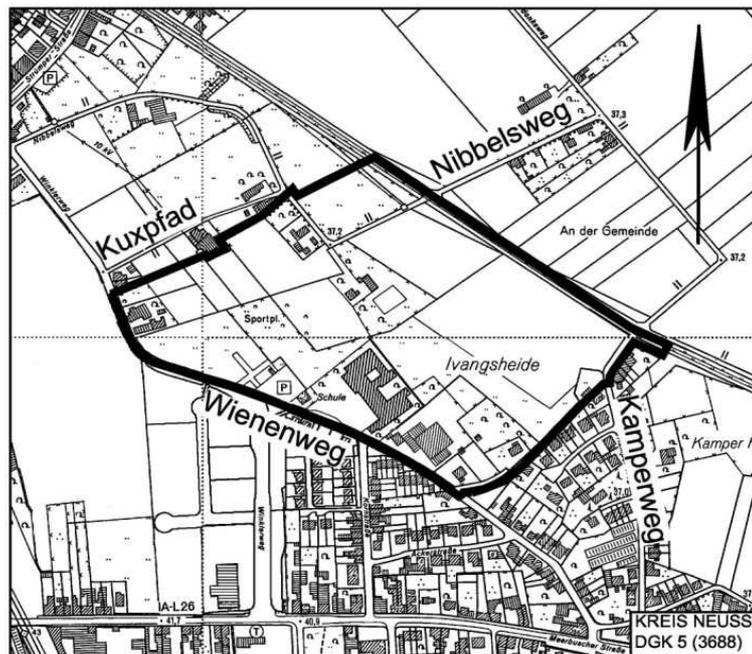
AUFSTELLUNG VON BAULEITPLÄNEN

Bebauungsplan Nr. 300, Meerbusch-Osterath, Ivangsheide; Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) BauGB

Der Rat der Stadt Meerbusch hat am 23.10.2014 folgenden Beschluss gefasst:

Der Rat der Stadt beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 300 in Meerbusch-Osterath, Ivangsheide gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch -BauGB- vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548).

Der räumliche Geltungsbereich dieser Bebauungsplanänderung umfasst die Flurstücks-Nrn. 160, 161, 162 tlw., 222, 224, 225, 226, tlw., 227 tlw., 228 tlw., 229, 245 tlw., 380, 714 tlw., 715, 719, 786, 788, 931, 981, 982, 983, 1020, 1021, 1048, 1049, 1139, 1246, 1150, 1163, 1164, 1264, 1267, 1276 tlw., 1277 tlw., 1308, 1311 tlw. und 1529, alle Flur 3, Gemarkung Osterath, und ist im Übersichtsplan gekennzeichnet.



Der Beschluss wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Meerbusch, den 16. Dezember 2014

Die Bürgermeisterin
In Vertretung:

gez.

Dr. Just Gérard
Technischer Beigeordneter

Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Stadt Meerbusch

Umlegung Nr. 50 – K 9n - , Ord-Nr. 2 und 4 **Unanfechtbarkeit des Beschlusses**

Der Umlegungsausschuss der Stadt Meerbusch gibt gemäß § 71 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl I S. 2414) in der zuletzt gültigen Fassung ortsüblich bekannt :

Der Beschluss gemäß § 76 BauGB in der Umlegung Nr.50 - K 9n -
vom 29.09.2014

zu Ord -Nr. 2 und
zu Ord -Nr. 4

ist am 02.10.2014 unanfechtbar geworden.

Mit dieser Bekanntmachung wird der bisherige Rechtszustand durch den im Beschluss vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke ein. Die Berichtigung des Grundbuches und des Liegenschaftskatasters wird bei den zuständigen Behörden veranlasst. Bis zur Berichtigung des Grundbuches ist die Einsicht in den Beschluss jedem gestattet, der ein berechtigtes Interesse nachweist.

Rechtsbehelfsbelehrung :

Gegen diese Bekanntmachung kann innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach dieser Bekanntmachung Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt werden.

Der Antrag ist beim Umlegungsausschuss der Stadt Meerbusch, Postfach 1664, 40641 Meerbusch, einzureichen. Der Antrag muss den Verwaltungsakt bezeichnen gegen den er sich richtet. Er soll die Erklärung enthalten, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird und einen bestimmten Antrag dazu enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrags dienen. Über den Antrag entscheidet das Landgericht Düsseldorf – Kammer für Baulandsachen – in Düsseldorf. Wird die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten oder eines Vertreters versäumt, so wird dessen Verschulden dem vertretenen Beteiligten zugerechnet.

Meerbusch, den 19.12.2014

Der Geschäftsführer

gez.

Jürgen Gatzlik

Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung

Widerspruchsrecht und Einwilligung bei Melderegisterauskünften in besonderen Fällen

Gemäß § 35 Absatz 6 des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Meldegesetz NW - MG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 1997 (GV.NW. S. 332, ber. S. 386), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 8. Dezember 2009 (GV.NRW. S. 765) weist die Meldebehörde (Bürgerbüro) darauf hin:

1. In folgenden Fällen besteht das Recht, **WIDERSPRUCH** gegen die Weitergabe von Daten durch die Meldebehörde zu erheben:
 - a) Übermittlung der Daten im Wege des automatisierten Abrufs über das Internet (§ 34 Absatz 1b MG NW). Von einem Widerspruch unberührt bleiben Auskünfte aus dem Melderegister, die schriftlich auf dem Postweg oder die schriftlich bei persönlicher Vorsprache des Auskunftsuchenden erteilt werden.
 - b) Weitergabe von Daten an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen (§ 35 Absatz 1 MG NW).
 - c) Weitergabe von Daten an Antragsteller und Parteien im Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheiden sowie Bürgerbegehren (§ 35 Absatz 2 MG NW).
2. In folgenden Fällen ist die Weitergabe von Daten durch die Meldebehörde nur mit ausdrücklicher **EINWILLIGUNG** der Betroffenen zulässig:
 - a) Weitergabe von Daten über Alters- und Ehejubiläen an Mitglieder parlamentarischer oder kommunaler Vertretungskörperschaften (z.B. Stadtrat) sowie Presse und Rundfunk (§ 35 Absatz 3 MG NW),
 - b) Weitergabe von Daten an Adressbuchverlage zum Zweck der Veröffentlichung in gedruckten Adressbüchern (§ 35 Absatz 4 MG NW).

Widersprüche gegen die Datenweitergabe und Einwilligungen zur Weitergabe von Daten nehmen die Bürgerbüros der Stadt Meerbusch während der allgemeinen Öffnungszeiten entgegen.

Ein entsprechender Vordruck wird hierfür bereitgehalten.

Gebühren werden nicht erhoben.

Für jede Person ist ein separates Formular auszufüllen. Bei Personen unter 16 Jahren bedarf es der Unterschrift der Sorgeberechtigten.

Meerbusch, den 05. Januar 2015

Die Bürgermeisterin

gez.

Angelika Mielke-Westerlage